

R a t g e b e r

Einsätze in internationalen Organisationen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Einsätze in internationalen Organisationen

Inhaltsverzeichnis

Über diesen Ratgeber.....	3
Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV / Invalidenversicherung IV	4
Arbeitslosenversicherung ALV	4
Steuern	4
Kranken- und Unfallversicherung.....	4
Familiennachzug	5
Einreise, Aufenthalt, Anmeldung.....	5
Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland	5
Kontakt.....	6

Über diesen Ratgeber

Zweck

Dieser Ratgeber richtet sich an Personen, die einen Einsatz in einer internationalen Organisation im Ausland leisten. Er bietet einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die es im Zusammenhang mit einem Einsatz zu berücksichtigen gilt. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für schweizerische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger Gültigkeit haben.

Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die

schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich.

Touristische Informationen bieten Reisebüros, Fluggesellschaften, Fremdenverkehrsbüros und ausländischen Vertretungen in der Schweiz.

Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV / Invalidenversicherung IV

Für Einsätze in internationalen Organisationen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) können keine freiwilligen AHV/IV/ALV Beiträge in der Schweiz einbezahlt werden, da die Beiträge an das nationale Sozialversicherungssystem im Einsatzland entrichtet werden. Detaillierte Informationen finden Sie hier: <https://www.ahv-iv.ch/p/880.d>

Für Einsätze ausserhalb des EU/EFTA Raumes können Sie sich bei der AHV/IV entsprechend anmelden. Detailliertere Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.ahv-iv.ch/p/10.02.d>

Ihr Ansprechpartner für Belange betreffend AHV/IV ist Ihre zuständige [AHV/IV Ausgleichskasse](#) oder die [zentrale Ausgleichskasse](#).

Arbeitslosenversicherung ALV

Auslandschweizer/innen, die in einem EU/EFTA-Staat leben, müssen ihre Ansprüche grundsätzlich im letzten Beschäftigungsland geltend machen.

Wenn Sie ausserhalb der EU/EFTA als Arbeitnehmer/in tätig waren, sind Sie grundsätzlich nach Ihrer Rückkehr auch in der Schweiz versichert, wenn Sie einen Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr hatten

- einer Beschäftigung im Ausland während mindestens 12 Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre nachgingen
- eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitgeberin im Ausland über die Dauer Ihrer Tätigkeit vorlegen
- den Anspruch innerhalb eines Jahres nach Ihrer Rückkehr bzw. Einreise geltend machen.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland/rueckkehr-in-dieschweiz/arbeitslosigkeitund-sozialhilfe.html>

Steuern

Ob das Einkommen im Falle einer Anstellung bei der UNO oder einer anderen internationalen Organisation

steuerbefreit ist, ist einerseits davon abhängig, wo der/die Angestellte ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Auch wenn der zivilrechtliche Wohnsitz mittels Abmeldung ins Ausland verlegt wird, bleibt der steuerrechtliche Wohnsitz solange in der Schweiz bestehen, bis an einem anderen Ort steuerrechtlicher Wohnsitz erlangt wird. Bei befristeten Verträgen bleibt der steuerrechtliche Wohnsitz meist in der Schweiz bestehen.

Die Steuerbefreiung von Bediensteten der UNO wird über das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (SR. 0.192.110.02), Artikel V, Abschnitt 18 Litera b geregelt. Demnach sind Bedienstete („officials“) der UNO von allen Steuern auf den von der Organisation gezahlten Bezügen befreit. Für Bedienstete anderer internationalen Organisationen können die Gründungsabkommen und somit eine allfällige Steuerbefreiung über die [Datenbank der Staatsverträge](#) konsultiert werden. Die Steuerpflicht wird in jedem Fall von der kantonalen Steuerbehörde festgestellt. Wenden Sie sich also bitte an Ihre zuständige Steuerbehörde für detailliertere Auskünfte zu Ihrer persönlichen Situation.

Kranken- und Unfallversicherung

Je nach Vertragskategorie sind Sie direkt über die internationale Organisation, für welche Sie arbeiten gegen Krankheit und Unfall versichert. Klären Sie dies unbedingt vorgängig ab. Falls keine Versicherungsdeckung über den Arbeitgeber besteht, beachten Sie die untenstehenden Informationen.

Wenn Sie innerhalb der EU/EFTA erwerbstätig sind, ist gemäss Abkommen über den freien Personenverkehr das Land, in dem Sie arbeiten für Ihre Kranken- und Unfallversicherung zuständig. Bitte informieren Sie sich direkt bei den zuständigen Behörden über die Versicherungsmodalitäten.

Wenn Sie ausserhalb der EU/EFTA erwerbstätig sind, können Sie gemäss eidgenössischem Krankenversicherungsgesetz (KVG) nicht mehr bei der obligatorischen Grundversicherung in der Schweiz versichert bleiben. Es gibt Krankenkassen, die private Versicherungen für Auslandschweizerinnen und –Schweizer anbieten. Die Versicherer bieten teilweise auch die Möglichkeit, die Zusatzversicherungen zu sistieren

und so bei einer Rückkehr in die Schweiz einen Wiedereintritt zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen. Für detaillierte Informationen dazu wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

Familiennachzug

Ob Sie ihre Familie mit ins Ausland nehmen können ist abhängig von den jeweiligen Richtlinien der Organisation, welche Ihren Vertrag ausstellt. Bitte wenden Sie sich für Fragen dazu direkt an Ihren neuen Arbeitgeber.

Einreise, Aufenthalt, Anmeldung

Die Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die lokalen Meldepflichten im Gastland sind zu befolgen. Für Einreise und Aufenthalt kontaktieren Sie bitte die Organisation für welche Sie ausreisen oder die zuständige ausländische Vertretung in der Schweiz. Für die Meldevorschriften vor Ort sind grundsätzlich die lokalen Polizeibehörden zuständig.

Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Für temporäre, kurzfristige Auslandsaufenthalte besteht **keine Meldepflicht** bei den Schweizerischen Botschaften und Konsulaten im Ausland.

Schweizerbürger/innen, die aus der Schweiz ins Ausland ziehen und sich bei der letzten Einwohnergemeinde in der Schweiz abgemeldet haben, müssen sich bei der [zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung](#) (Botschaft oder Konsulat) anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb von 90 Tagen nach der Abmeldung ins Ausland zu erfolgen. Sie ist kostenlos, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen, erleichtert die Formalitäten bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Heirat, Geburt oder im Todesfall und trägt dazu bei, dass der Bezug zur Schweiz nicht verloren geht.

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Staatssekretariat
Abteilung UNO
Bundesgasse 28, 3003 Bern
✉ sts.uno@eda.admin.ch